



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSCHUSSES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.10.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Würth a. Main

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Fath-Halbig, Andreas

Ausschussmitglieder

Laumeister, Peter
Salvenmoser, Steffen
Schusser, Simon
Sirin, Aytan

Stellvertreter

Hofmann, Gottfried
Lehmair, Stephan

Schriftführung

Mechler, Thomas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Kettinger, Heiko
Wetzel, Frank

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Neukalkulation der Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2028
Vorlage: FV/025/2025
3. Neukalkulation Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2028
Vorlage: FV/024/2025
4. Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer 2026
Vorlage: FV/026/2025
5. Zuschuss zu den Mietpreisen für die 2-fach-Sporthalle
Vorlage: FV/028/2025
6. Anpassung der Verwaltungspauschale für Vereinsliegenschaften
Vorlage: FV/029/2025
7. Anpassung der KiTa-Gebühren ab dem 01.09.2026
Vorlage: FV/027/2025
8. Bekanntgaben
9. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift

Beschluss:

Der HFA beschließt, die Niederschrift vom 30.07.2025 zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0

2. Neukalkulation der Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2028

Sachverhalt:

1. Vorstellung und Beratung der Kanalgebührenkalkulation vom 17.09.2025

Die Kanalgebühren wurden zuletzt am 06.10.2021 für den Kalkulationszeitraum 2021–2024 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:

		ab 01.10.2017	ab 01.10.2021	Saldo
*	Kanalgebühr	1,93 €	2,03 €	0,10 €
				5,18%

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. **Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot**, aber auch ein **absolutes Gewinnverbot**. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der erste Bürgermeister hat am 03.12.2024 nach Ausschreibung und interner Bewertung die Erstellung der Kalkulation für die Abwasser- und Wassergebühren an die Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh vergeben. Die Ergebnisse der beiden Kalkulationen liegen nun vor.

Das Ergebnis und die Kalkulation wurden durch den Stadtkämmerer Mechler in der Sitzung vorgestellt.

Bei den Kanalgebühren ergibt sich eine Gebühr i.H.v. **3,25 €/cbm**. Somit ist eine Anpassung der Kanalgebühren zwingend nötig.

Des Weiteren ergibt sich aus der neuen Kanalgebühr eine ermäßigte Kanalgebühr für Abwässer mit Vorklärung/Vorbehandlung i.H.v. 1,62 €.

Stadtrat Laumeister erkundigte sich nach der Vorstellung der Kalkulation, wie man künftig größeren Gebührensprüngen entgegenwirken kann. Stadtkämmerer Mechler wies darauf hin, dass künftig jährlich eine Nachkalkulation der Gebühren erfolgen sollte. Dies hat den Vorteil, dass frühzeitiger erkannt werden kann ob die aktuellen Gebühren noch passen oder ob vorzeitig eine geringere Erhöhung stattfinden sollte. Seitens der HFA-Mitglieder wurde befürwortet, künftig eine jährliche Kalkulation für beide Kalkulationen durchzuführen.

Beschluss:

Der HFA billigt die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2021-2024, die Kalkulation für das Jahr 2025 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 vom 17.09.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

2. Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren zum 01.10.2025

Art. 8 KAG verpflichtet den Stadtrat, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Diese Verpflichtung wirkt in beide Richtungen, denn die Gebühren dürfen damit weder unterhalb noch oberhalb der Kostendeckung angesetzt werden.

Beschluss:

Der HFA empfiehlt, die Einleitungsgebühren ab dem 01.10.2025 auf 3,25 €/m³ und die ermäßigte Einleitungsgebühr auf 1,62 €/m³ festzusetzen.

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

3. Neukalkulation Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2028

Sachverhalt:

1. Vorstellung und Beratung der Wassergebührekalkulation vom 17.09.2025

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt am 06.10.2021 für den Kalkulationszeitraum 2021–2024 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:

		ab 01.10.2017	ab 01.10.2021	Saldo
*	Wassergebühr	2,26 €	2,26	0,00 €
				0,00%

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. **Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot**, aber auch ein **absolutes Gewinnverbot**. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der erste Bürgermeister hat am 03.12.2024 nach Ausschreibung und interner Bewertung die Erstellung der Kalkulation für die Abwasser- und Wassergebühren an die Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh vergeben. Die Ergebnisse der beiden Kalkulationen liegen nun vor.

Das Ergebnis und die Kalkulation wurden in der Sitzung vorgestellt.

Die Grundgebühren für die Wasseranschlüsse wurden letztmals zum 01.10.2017 angepasst. Aufgrund allgemeiner Erhöhungen und gestiegener Kosten für die Wasserzähler sind Grundgebühren anzupassen. Diese werden um 25% wie folgt erhöht:

Durchfluss Q3	Betrag bisher	Erhöhung %	Erhöhung um	Betrag neu
bis 4m ³	14,40 €/Jahr	25%	3,60 €	18,00 €/Jahr
bis 10 m ³	16,80 €/Jahr	25%	4,20 €	21,00 €/Jahr
bis 16 m ³	26,40 €/Jahr	25%	6,60 €	33,00 €/Jahr
bis 24 m ³	168,00 €/Jahr	25%	42,00 €	210,00 €/Jahr
über 24 m ³	204,00 €/Jahr	25%	51,00 €	255,00 €/Jahr

Bei den Wassergebühren ergibt sich eine Gebühr i.H.v. **2,79 €/cbm**. Somit ist eine Anpassung der Wassergebühren zwingend nötig.

Des Weiteren ergeben sich aus den neuen Wassergebühr folgende neue Gebühren für

- das Bauwasser i.H.v. 2,94 €/cbm
- das pauschale Bauwasser i.H.v. 0,19 €/cbm umbauter Raum
- Brauchwasser i.H.v. 1,05 €/cbm.

Beschluss:

Der HFA billigt die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2021-2024, die Kalkulation für das Jahr 2025 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 vom 17.09.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

2. Beschlussfassung über die Anpassung der Wassergebühren zum 01.10.2025

Art. 8 KAG verpflichtet den Stadtrat, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Diese Verpflichtung wirkt in beide Richtungen, denn die Gebühren dürfen damit weder unterhalb noch oberhalb der Kostendeckung angesetzt werden.

Beschluss:

Der HFA empfiehlt, ab dem 01.10.2025

- die Grundgebühren für
 - Q3/4 auf 18,00 €/Jahr
 - Q3/10 auf 21,00 €/Jahr
 - Q3/16 auf 33,00 €/Jahr
 - Q3/24 auf 210,00 €/Jahr
 - Größer Q3/24 auf 255,00 €/Jahr
- die Wassergebühren auf 2,79 €/m³
- die Bauwassergebühren auf 2,94 €/m³
- die pauschale Bauwassergebühr auf 0,19 €/m³ umbauter Raum
- die Brauchwassergebühr auf 1,05 €/m³ festzusetzen

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

4. Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer 2026

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 23.07.2025 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Finanzierungsabsicherung der Haushaltsjahre 2026 ff gefasst. Es wurde ein Rahmen von 250.000 bis 350.000 €/a zur dauerhaften Absicherung festgelegt.

Hauptsächlich soll sich dieser aus der Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer um ca. 100%-Punkte und der Gewerbesteuer um ca. 10%-Punkte zustande kommen.

In der HFA-Sitzung vom 30.07.2025 wurde den HFA-Mitgliedern eine Übersicht über den aktuellen Stand der Grund- und Gewerbesteuer 2025 vorgestellt. In dieser Aufstellung kann ermittelt werden, wie sich die Steuern bei einer Erhöhung des Hebesatzes verändern und welche geplanten Mehreinnahmen erzielt werden können. In der Genehmigung des Landratsamtes zum Haushalt 2025 wurde auf diesen Grundsatzbeschluss Bezug genommen.

Für die Haushaltsplanung 2026 ist es nötig, die Hebesätze für 2026 jetzt festzulegen und eine entsprechende Hebesatzsatzung für 2026 zu erlassen. Diese dienen als Grundlage zur Ermittlung der Steuer-, Umlage- und Finanzkraft der Stadt Wörth a. Main und wirken sich auf verschiedenste Ansätze aus.

Stand der aktuellen Grundsteuermessbeträge:

Art	Messbetrag 2025	Hebesatz	Einnahmen 2025	Hebesatz-erhöhung	Einnahmen 2026	Mehreinnahmen
GrSt. A	2.885,99 €	470%	13.564,15 €	570%	16.450,14 €	2.885,99 €
GrSt. B	192.129,56 €	470%	903.008,93 €	570%	1.095.138,49 €	192.129,56 €
Summe	195.015,55 €		916.573,09 €		1.111.588,64 €	195.015,55 €

Stand der aktuellen Gewerbesteuervorauszahlungen:

Art	Messbetrag 2025	Hebesatz	Einnahmen 2025	Hebesatz-erhöhung	Einnahmen 2026	Mehreinnahmen
GewSt.VZ	461.162,61 €	345%	1.591.011,00 €	355%	1.637.127,27 €	46.116,26 €
Summe	461.162,61 €		1.591.011,00 €		1.637.127,27 €	46.116,26 €

Die aktuellen Hebesätze der Realsteuern für 2024 und 2025 der Gemeinden des Landkreises Miltenberg und des Landkreises Aschaffenburg sind auf der Homepage der IHK Aschaffenburg veröffentlicht.

Um dem Grundsatzbeschluss nachzukommen, sollen in der HFA-Sitzung die Hebesätze für 2026 beraten und festgelegt werden. Seitens der Kämmerei wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer um 100%-Punkte und den Hebesatz der Gewerbesteuer um 10%-Punkte zu erhöhen. Somit könnten Mehreinnahmen in Höhe von rund 241.000 € erzielt werden.

Nach kurzer Einleitung durch den 1. Bürgermeister Fath-Halbig wurden von den Vorsitzenden der drei Fraktionen noch verschiedenste Beweggründe für deren Entscheidung dargestellt.

Beschluss:

Der HFA empfiehlt, den Hebesatz der Grundsteuer auf 570% und den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 355% festzulegen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 1

5. Zuschuss zu den Mietpreisen für die 2-fach-Sporthalle

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 20.02.2025 wurden die neuen Mietpreise für die 2-fach-Sporthalle ab dem 01.04.2025 auf 18,00 € brutto und ab 01.01.2026 auf 23,00 € brutto je Hallenhälfte beschlossen. In der Vorlage zu der Stadtratssitzung war vermerkt, dass sich mit Erhöhung der Mietpreise auch die Bezuschussung ab der vorgesehenen Erhöhung auf 25% reduziert.

„Beschlussvorschlag: Die Nutzungsgebühr für die Zweifachsporthalle wird festgelegt auf 23 €/h inkl. MwSt. pro Hallenhälfte. Für berechnete Vereine erfolgt eine Bezuschussung in Höhe von 25%, wodurch die tatsächliche Nutzungsgebühr für diese 17,25 €/h inkl. MwSt pro Hallenhälfte beträgt.“

Dies wurde zwar in der Sitzung erwähnt, ein Beschluss dazu wurde aber versehentlich nicht getätigt. Dieser soll jetzt zur Klarstellung nachgeholt werden.

Beschluss:

Der HFA beschließt, den Zuschuss ab dem 01.04.2025 zur Hallennutzung auf 25% zu reduzieren.

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

6. Anpassung der Verwaltungspauschale für Vereinsliegenschaften

Sachverhalt:

Die Entgelte, die die Vereine für die Nutzung städtischer Liegenschaft an die Stadt entrichten müssen, wurden vom BKSA am 25.11.2015 neu geregelt. Bis dato gab es keine einheitlichen Regelungen. Nunmehr werden allen Vereinen, die städtische Liegenschaften für ihre Zwecke nutzen, insoweit gleich behandelt, dass ab dem Hh-Jahr 2016 weder eine Pacht noch ein EBR-Zins bezahlt werden muss. Die Vereine entrichten lediglich eine Verwaltungspauschale i.H.v. 50,00 €/a.

Der Verzicht auf die Erhebung eines marktgerechten Pacht- bzw. EBR-Zins stellt eine Subvention dar. Nach den Veranschlagungsgrundsätzen der Stadtkämmerei ist eine möglichst exakte Zuordnung der Kosten einer Einrichtung notwendig. Die subventionierten Pachten und EBR-Zinsen werden deshalb im Wege der Verrechnung den UA'en 5500, 3700 u. 3609 belastet.

Nach Überprüfung aller Unterlagen wird folgendes festgestellt:

EBR-Zinsen:

Schützenverein	50,00 € Zuschuss	50,00 € EBR-Zins
Wanderfreunde	kein Zuschuss	kein EBR-Zins

Für die EBR-Zinsen wird keine Verwaltungspauschale entrichtet.

Pachtzinsen:

TC Weiß-Blau	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale
Grashoppers	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale
FSV Würth	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale
Schützenverein	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale
Kleintierzuchtverein	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale
Schäferhundeverein	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale
Wanderfreunde	Pachtflächenzuschuss	50,00 € Verwaltungspauschale

Für den Pachtzins für die jeweiligen Pachtflächen wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50,00 €/a entrichtet.

Eine Anpassung der Verwaltungspauschale von 50,00 €/a auf 100,00 €/a als Ersatz für den entgangenen Pachtzins ist jederzeit möglich. Für die EBR-Zinsen fällt weiterhin keine Verwaltungspauschale an.

Nach kurzer Diskussion wurde festgestellt, dass sich hierbei um einen geringfügigen Betrag handelt und dieser den Haushalt der Stadt Würth a. Main nicht maßgeblich beeinflusst. Somit setzt sich die Mehrheit der HFA-Mitglieder dafür ein, die Verwaltungspauschale nicht anzupassen.

Beschluss 1:

Der HFA beschließt, die Verwaltungspauschale für die städtischen Liegenschaften von 50,00 €/a auf 100,00 €/a zu erhöhen. Die entgangenen Pachtzinsen werden Einrichtungen gutgeschrieben und als Subventionen (Zuschuss) durchgebucht. Der EBR-Zinsen werden in der jeweiligen Höhe bezuschusst

Mehrheitlich abgelehnt: Ja: 1 Nein: 6

Beschluss 2:

Der HFA beschließt, die Verwaltungspauschale für die städtischen Liegenschaften bei 50,00 €/a zu belassen. Die entgangenen Pachtzinsen werden Einrichtungen gutgeschrieben und als Subventionen (Zuschuss) durchgebucht. Der EBR-Zinsen werden in der jeweiligen Höhe bezuschusst.

Mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 1

7. Anpassung der KiTa-Gebühren ab dem 01.09.2026

Sachverhalt:

Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepasst:

KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d	Anpassungszeitpunkt							
	01.09.2018	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2021	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
Basis	Tariferh.	Tariferh.	Tariferh.	Tariferh.	Tarif+Infl.	Tarif+Infl.	Tariferh.	
* Kindergarten								
a) absolut	81,88 €	84,49 €	87,10 €	88,02 €	92,42 €	100,00 €	112,00 €	130,00 €
b) +/- in %	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	5,00%	8,20%	12,00%	16,07%
* Kinderkrippen								
a) absolut	163,76	168,98 €	174,20 €	176,04 €	184,64 €	200,00 €	224,00 €	240,00 €
b) +/- in %	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	4,89%	8,32%	12,00%	7,14%

Nunmehr steht für die Haushaltsplanung 2026 die turnusgemäße Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende BJ 2025/2026 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage müssen die neuen Elternbeiträge bereits feststehen.

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen.

Im Vorjahr wurde eine Erhöhung um 16,7% bei den KiGa-Gebühren und um 7,14% bei den Krippengebühren festgelegt.

Die Gebühren sind bekanntermaßen nicht kostendeckend.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2024 betragen die Kosten für die drei KiTa's insgesamt 2.796.210 €. Mit diesem Geld wurden 7 Kindergartengruppen mit 175 Plätzen, 3 Krippengruppen mit 36 Plätzen und eine Kleinkindgruppe mit 12 (17) Plätzen vorgehalten. Pro Platz entstanden somit Kosten i.H.v. 12.539 €/a bzw. **1.045 €/m**. Im Gegenzug erhielt die Stadt durch Förderungen und Elternbeiträge einen Betrag i.H.v. 1.136.035 €, das sind Einnahmen i.H.v. 5.094 €/a bzw. **425 €/m**. Das Defizit pro Platz beträgt somit **620 €/m**.

Sofern die Abschreibungen aller drei Einrichtungen i.H.v 176.420 € unberücksichtigt blieben, würde sich das Defizit pro Platz auf **554 €/m** reduzieren.

Um effektiv das Defizit pro Platz zu reduzieren, könnten durch Erhöhungen bei den KiTa-Gebühren um 50,00 € und bei den Krippengebühren um 30,00 € bei der Zeitkategorie 3-4 Stunden Mehreinnahmen i.H.v. 136.500 € bei Vollausslastung der Einrichtungen erzielt werden. Nach Abzug von rund 20%, da die Einrichtungen nie durchgehen komplett ausgelastet sind, verblieben noch rund 110.000

€ an Mehreinnahmen. Dieser Betrag würde den restlichen Rahmen zur Finanzierungsabsicherung der kommenden Jahre abdecken.

Wichtig bei der Gesamtbetrachtung sind die Effektivkosten für die Eltern pro Betreuungsplatz. Derzeit noch laufend ist, neben der 100 Euro-Bezuschussung für den Kindergartenplatz, das bayerische Familiengeld. Dieses wird derzeit abgelöst durch das bayerische Kinderstartgeld, welches zum ersten Geburtstag des Kindes ausgezahlt werden soll. In der Präambel wird der Zweck des Kinderstartgeldes explizit dargelegt: *In Bayern ist es gelebte Praxis, Familien mit kleinen Kindern durch landeseigene Familienleistungen gezielt zu unterstützen. Familien mit kleinen Kindern sollen finanziell kraftvoll gestärkt werden – damit sie in Bayern gut leben können und die Kinder beste Startchancen haben. Eltern mit kleinen Kindern wertschätzen, Erziehungsleistung besonders anerkennen und Wahlfreiheit schaffen: **Dafür gibt es das Bayerische Kinderstartgeld. Damit können Eltern für eine förderliche frühkindliche Betreuung ihres Kindes sorgen.***

Da diese Zuschüsse an die Eltern fließen und nicht an den KiTa-Träger, sind diese von den zu zahlenden Beiträgen – um einen Vergleich zu den KiGa-Gebühren ziehen zu können - in Abzug zu stellen. Dadurch reduzieren sich die Effektivkosten im Krippenbereich um 125 €/m und im Kindergartenbereich um 100 €/m.

Elterngebühren für die jeweilige Betreuung:

Betreuungsart	Betreuungszeit / Gebühr	Gebühren/h	Gebühren/m an Stadt	Gebühren/h abzgl. Zuschuss	Effektivkosten Eltern/m
Krippe	3-4 h/d - 270 €	3,38 €	270,00 €	1,81 €	145,00 €
Krippe	7-8 h/d - 378 €	2,36 €	378,00 €	2,36 €	253,00 €
Kindergarten	3-4 h/d - 180 €	2,25 €	80,00 €	1,00 €	80,00 €
Kindergarten	7-8 h/d - 252 €	1,58 €	152,00 €	0,95 €	152,00 €

Die Reduzierung des Defizits sollte grundsätzlich von den Nutzern der Einrichtungen aufgebracht werden. Die Allgemeinheit trägt auch hier ihren Solidarbeitrag – dieser – sollte aber nicht über alle Maßen strapaziert werden, da dadurch andere Einrichtungen nicht getragen werden können.

Nach einer kurzen Einleitung durch den 1. Bürgermeister Fath-Halbig erläuterte Stadtkämmerer Mechler seine Vorgehensweise zur Ermittlung der Erhöhung der KiTa-Gebühren. Als Grundlage für die Ermittlung der KiTa-Gebühren wurde das vorhandene Defizit und der Fehlbetrag aus der Grund- und Gewerbesteuererhöhung herangezogen. Somit könnte, unter Berücksichtigung moderater KiTa-Gebühren, ein Teil des noch vorhandenen Fehlbetrages ausgeglichen werden.

Stadtrat Schusser teilte mit, dass die Freien Wähler gegen diese Erhöhung sind und sich seine Fraktion wieder für die ursprüngliche Variante mit der Tarifierhöhung aussprechen. Stadtrat Laumeister bestätigte dies ebenso für die CSU-Fraktion, damit die Eltern nicht noch mehr belastet wurden. Stadtrat Salvenmoser verwies noch mal darauf, dass das alte System beibehalten werden sollte.

Beschluss 1:

Der HFA empfiehlt, die KiGa-Gebühren um 50,00 € auf 180,00 € und die Krippengebühren um 30,00 € auf 270,00 € in der BZ-Kategorie 3-4 Std. zu erhöhen.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja: 1 Nein: 6

Aufgrund des aktuellen Tarifvertrages sind 2 Erhöhungen zu berücksichtigen. Nach kurzer Durchsicht der Unterlagen durch Stadtkämmerer Mechler betrug die Erhöhung zum 01.04.2025 im Schnitt 3,2%, die weitere Erhöhung zum 01.05.2027 beträgt 2,8%. Somit wären die Gebühren um rund 6% zu erhöhen. Dies wurde in der Sitzung berechnet und die KiGa-Gebühren würden sich um 8 € von 130 € auf 138 € und die Krippengebühren um 14 € von 240 € auf 254 € erhöhen.

Beschluss 2:

Der HFA empfiehlt, die Tarifierhöhung von 6% als Grundlage zu nehmen und dementsprechend die Gebühren zu erhöhen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 1

8. Bekanntgaben

Bürgermeister Fath-Halbig gab eine kurze Erläuterung zu der Haushaltsgenehmigung 2025. Hierbei wurden verschiedene Punkte angesprochen. Die Genehmigung wurde den Stadtratsmitgliedern am 01.10.2025 per Email übermittelt.

9. Anfragen

Stadtrat Laumeister erkundigte sich, warum der FSV am Montag nach der Kerb keinen Ausschank mehr betreiben durfte. Bürgermeister Fath-Halbig erwiderte daraufhin, dass am Montag kein Marktgeschehen mehr stattgefunden hat und somit keine Veranstaltung bzw. kein Veranstalter (Kerbbetreiber) vorhanden sei. Damit fehlt der Rechtsrahmen für den Montag und es ist kein Ausschank für Vereine möglich.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Thomas Mechler
Schriftführung